



## COVID-19: Richtlinie zum Verlustersatz veröffentlicht

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend des Verlustersatzes der von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

### 1. Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten

#### 1.1. Antragsvoraussetzungen

- a.) Allgemeines
- b.) Besonderheiten iZm Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- c.) Ausschlusskriterien
- d.) Sonstige erforderliche Verpflichtungen bzw Bestätigungen

#### 1.2. Betrachtungszeiträume

- a.) Anzahl und Ausgestaltung der Betrachtungszeiträume
- b.) Besonderheiten bei der Beantragung unterschiedlicher Förderungen

#### 1.3. Ermittlung des Verlustersatzes

- a.) Schritt 1: Berechnung des Umsatzausfall
- b.) Schritt 2: Verlustberechnung
- c.) Schritt 3: Ermittlung der Ersatzrate

#### 1.4. Anträge und Auszahlung

### 2. Ausblick

## **1. Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten**

Durch die Richtlinie über die Gewährung eines Verlustersatzes, wird betroffenen Unternehmen ein Ersatz der ungedeckten Fixkosten für den Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 in Höhe von bis zu EUR 3 Mio gewährt.

Die genaue Ausgestaltung wird durch die seit 16.12.2020 verfügbare Richtlinie<sup>1</sup> und die dazu ergangenen FAQs<sup>2</sup> konkretisiert. Detaillierte Informationen sind auch auf der eigens eingerichtete Homepage <https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz/> bereitgestellt.

### **1.1. Antragsvoraussetzungen**

#### **a.) Allgemeines**

Ein Verlustersatz darf nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbetrieb [gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG])
- kein abgabenrechtlicher Missbrauch in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- keine aggressive Steuerplanung in letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerte Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)
- kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste<sup>3</sup> der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften
- keine rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)
- kein Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%
- das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die zu deckenden Verluste zu reduzieren (Schadensminderungspflicht, zB in Bezug auf eine Mietzinsminderung)

#### **b.) Besonderheiten iZm Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)**

Das antragstellende Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung befunden haben („Unternehmen in Schwierigkeiten“ [UiS]). In diesem Zusammenhang wird unter anderem darauf verwiesen, dass bei GmbHs oder AGs ein Unternehmen in Schwierigkeiten dann vorliegt, wenn ein Verlust von mehr als des halben Grund- oder Stammkapitals eintritt.

Bei der Beurteilung, ob ein UiS vorliegt, sind auch Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken (zB Zuschüsse der Gesellschafter), zu berücksichtigen, sofern diese bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Verlustersatzes gesetzt wurden.

<sup>1</sup> Siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2020\\_I\\_568/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1816691.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2020_I_568/COO_2026_100_2_1816691.pdfsig).

<sup>2</sup> Siehe [https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/12/FAQs-Verlustersatz\\_final\\_18.12.pdf](https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/12/FAQs-Verlustersatz_final_18.12.pdf)

<sup>3</sup> Siehe <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/18/taxation-council-revises-its-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions>.

Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

- Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischer KMU-Definition handelt (nicht mehr als 50 Vollzeitbeschäftigte und entweder maximal EUR 10 Mio Jahresumsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme), so kann dem Unternehmen dennoch ein Verlustersatz gewährt werden.
- Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, so kann dem UiS ein Verlustersatz nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden (zB der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000).

### **c.) Ausschlusskriterien**

Ausgenommen von der Gewährung eines Verlustersatzes sind:

- beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland nach den Bestimmungen des BWG registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen (insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen iSd VAG, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen iSd WAG sowie Pensionskassen iSd PKG)
- im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen
- im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- Unternehmen, die am 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter haben (Vollzeitäquivalent) und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme kann auf Antrag (der detailliert darlegt und begründet warum auf die Kurzarbeit verzichtet wurde) bei WKO/ÖGB erwirkt werden
- Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen
- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.9.2020 noch keine Waren- und/oder Leistungserlöse (Umsätze) erzielt haben

### **d.) Sonstige erforderliche Verpflichtungen bzw Bestätigungen**

Der Verlustersatz hat der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 zu dienen und ist unter anderem an folgende Verpflichtungen bzw Bestätigungen geknüpft:

- Vergütungen für Inhaber sowie Organe, Mitarbeiter und wesentliche Erfüllungsgehilfen des Antragstellers, sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so zu bemessen, dass diesen **kein unangemessenes Entgelt** oder sonstige Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 sollen keine Bonuszahlungen an **Vorstände oder Geschäftsführer** iHv mehr als 50% ihrer Bonuszahlungen für 2019 ausbezahlt werden.
- Die **Entnahmen** des Inhabers des Unternehmens **bzw Gewinnausschüttungen** von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere stehen daher der Gewährung eines Verlustersatzes die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.
- Auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** im Unternehmen ist besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen (Kurzarbeit) sind zu setzen.

## 1.2. Betrachtungszeiträume

### a.) Anzahl und Ausgestaltung der Betrachtungszeiträume

Zurückgegriffen wird, analog dem FKZ 800.000, auf die einzelnen Betrachtungszeiträume:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können für **bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass alle Betrachtungszeiträume **zeitlich zusammenhängen**.

Zulässig ist eine zeitliche Lücke nur dann, wenn bei der Antragstellung der Betrachtungszeitraum November 2020 und/oder Dezember 2020 ausgeklammert wird, und dies auch nur für den Fall, dass ein Umsatzersatz in Anspruch genommen wird.

### b.) Besonderheiten bei der Beantragung unterschiedlicher Forderungen

Folgende Rahmenbedingungen sind hinsichtlich des Zusammenspiels der unterschiedlichen Forderungen zu beachten<sup>4</sup>:

- Falls ein Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz für einen ganzen Monat in Anspruch nimmt (zB November oder Dezember), kann für diesen Monat kein Verlustersatz oder FKZ 800.000 beantragt werden.
- Sofern nur für Teile eines Monats ein Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen wird (zB 2 Wochen im November oder 6 Tage im Dezember), kann für diesen Zeitraum ein Verlustersatz bzw FKZ 800.000 in Anspruch genommen werden. Der Verlustersatz bzw der FKZ 800.000 ist in diesem Fall für diesen Zeitraum anteilmäßig zu verringern.
- Sofern der Antragsteller vom Umsatzersatz zurücktritt, und diesen zurückbezahlt, kann ein Verlustersatz bzw FKZ 800.000 für diesen Betrachtungszeitraum beantragt werden (zB Umsatzersatz für November wurde bereits bezogen und wird zurückbezahlt, um den Betrachtungszeitraum November für den Verlustersatz zu wählen).
- Ein Verlustersatz darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller einen FKZ 800.000 in Anspruch nimmt. Falls der Antragsteller bereits einen FKZ 800.000 beantragt hat, kann dennoch vor Antragstellung der Tranche 2 des FKZ 800.000 ein Verlustersatz beantragt werden, nachdem Tranche 1 des FKZ 800.000 durch die COFAG ausgezahlt oder abgelehnt wurde und der Antragsteller bestätigt, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und bereits erhaltene Zahlungen zurückgezahlt oder auf einen etwaig zustehenden Verlustersatz anzurechnen sind. Notwendige Korrekturen zwecks Einhaltung dieser Regelung haben im Zuge der Auszahlung der ersten oder spätestens der Tranche 2 zu erfolgen.

<sup>4</sup> Zum Verlustersatz siehe FAQs, Seite 3 und <https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz/> bzw zum FKZ 800.000 siehe FAQs, Seite 3 und <https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

### 1.3. Ermittlung des Verlustersatzes

#### a.) Schritt 1: Berechnung des Umsatzausfall

Der Verlustersatz wird ab einem **Umsatzausfall von mindestens 30%** gewährt. Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die Differenz zwischen der Summe der Umsätze in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen und der Summe der Umsätze in den jeweiligen Vergleichszeiträumen des Jahres 2019 ermittelt wird.

Unternehmen, für die keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren (Neugründung).

#### b.) Schritt 2: Verlustberechnung

Die Bemessungsgrundlage für den Verlustersatz ist der Verlust der jeweiligen Betrachtungszeiträume. Die Höhe dieses Verlustes ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens - jeweils bezogen auf die Betrachtungszeiträume - und ermittelt sich insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Positionen wie folgt (wobei auf Erträge sowie Betriebsausgaben gemäß EStG bzw KStG abgestellt wird):

Erträge	
+ Umsatzerlöse	
+ Bestandsveränderung	
+ Aktivierte Eigenleistungen	
+ Sonstige betriebliche Erträge (ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen)	
Aufwendungen	
- Personalaufwendungen	
- Materialaufwand	
- Bezogene Leistungen	
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	
- Planmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen	
- Berücksichtigungsfähiger Zinsaufwand <sup>5</sup> (ausgenommen außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen)	
= Verlust	

Der so ermittelte Verlust ist in weiterer Folge um folgende verlustmindernde Positionen zu kürzen:

- Beteiligerträge, wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze im Betrachtungszeitraum betragen
- Versicherungsleistungen
- COVID-Förderungen (zB bei teilweisem Erhalt eines Umsatzersatzes in antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen)
- Kurzarbeitshilfe
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

<sup>5</sup> Zu den Aufwendungen zählt auch der Zinsaufwand, der in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen anfällt, sofern und soweit er den Zinsertrag übersteigt. Werden die Gewinne durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, ist der verhältnismäßig auf die Anschaffung des Finanzanlagevermögens entfallende verbleibende Zinsaufwand nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist das Verhältnis der Buchwerte des Finanzanlagevermögens zu sämtlichen Aktiva des Unternehmens am Ende des letzten vor den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen endenden Geschäftsbeziehungsweise Wirtschaftsjahres.

Aufgrund der (teilweise) in der Zukunft liegenden Betrachtungszeiträume ist eine detaillierte Prognoserechnung beim Antrag für die Tranche 1 anzustellen. Die Schätzung des Verlustes im Rahmen der Prognoserechnung für die Tranche 1 kann in pauschalierter Form auf Basis der Vorjahresdaten erfolgen. Dabei kann auf Durchschnittswerte sowie auf Daten aus dem unternehmensrechtlichen Rechnungswesen abgestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde in den veröffentlichten FAQs ein Leitfaden zur Prognoserechnung aufgenommen.<sup>6</sup> Sofern genauere Daten vorliegen bzw dieses Schema zu unplaublichen Ergebnissen führt (zB aufgrund von saisonalen Schwankungen), kann der Verlust auch über andere Berechnungen prognostiziert werden.

#### Hinweis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Grundsätzlich haben sich auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG) am Aufwandsentstehungszeitpunkt zu orientieren. Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung können Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einheitlich jedoch auch nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

#### c.) Schritt 3: Ermittlung der Ersatzrate

Die Höhe der Ersatzrate ist abhängig von der Größe des Unternehmens (der Verlustersatz muss mindestens EUR 500 betragen und ist mit EUR 3 Mio begrenzt):

Unternehmen	Kriterien	Verlustersatz
Klein- und Kleinstunternehmen	- Vollzeitbeschäftigte < 50 und - Jahresumsatz oder Bilanzsumme < EUR 10 Mio	90%
Mittlere oder große Unternehmen	- Vollzeitbeschäftigte $\geq$ 50 und - Jahresumsatz oder Bilanzsumme $\geq$ EUR 10 Mio	70%

#### **1.4. Anträge und Auszahlung**

Die Beantragung des Verlustersatzes ist seit 16.12.2020 über FinanzOnline möglich und ist zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu stellen.

Die Auszahlung des Verlustersatzes kann in **zwei Tranchen** beantragt werden:

- Tranche 1:
  - o ab 16. 12. 2020, spätestens aber bis 30. Juni 2021 für höchstens 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
  - o Hier ist die Höhe des Verlustes und der Umsatzausfälle ggf bestmöglich zu schätzen (zur Prognose siehe obige Ausführungen unter Pkt 1.3.b).
- Tranche 2:
  - o ab 1. Juli 2021, spätestens aber bis 31. Dezember 2021, für den gesamten noch nicht ausbezahlten Verlustersatz
  - o Hier ist der erlittene Verlust und Umsatzausfall von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter durch eine **gutachterliche Stellungnahme (Endabrechnung)** zu bestätigen (notwendigen Korrekturen zur Tranche 1 sind hier zu berücksichtigen).

Erwartet das Unternehmen im Zuge der Tranche 1 einen Verlustersatz von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der Tranche 2) nicht mehr als EUR 36.000, können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000 die durch Einschreiten eines Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter entstehen, in der Tranche 2 verlusterhöhend berücksichtigt werden.

---

<sup>6</sup> Siehe FAQs, Seite 6 ff.

## **2. Ausblick**

Sofern sich Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, werden wir Sie umgehend mit einem Update auf dem Laufenden halten. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45